

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.121 vom 16. Februar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.121

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.121 du 16 février 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.121 del 16 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichtsentscheides zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt; dieser ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; 117 IV 97 E. 4a S. 104; BGer 6B_1021/2017 vom 4. Oktober 2017 E. 2.1).

1.2 Zusammengefasst rügte das Bundesgericht, dass das Appellationsgericht seinem Urteil einen Sachverhalt zugrunde gelegt habe, der so nicht angeklagt worden sei. Konkret beanstandet wurde, dass das Appellationsgericht in tatsächlicher Hinsicht davon ausgegangen sei, dass die Verletzungen des Privatklägers vom Aufprall auf die Tramtrasse stammten und dies vom Vorsatz des Berufungsklägers erfasst gewesen sei. In der Anklageschrift werde der Tatvorwurf hingegen dahingehend umschrieben, dass der Beschwerdeführer mit dem heftigen Stoss und dem anschliessenden Sturz des Privatklägers über die Gehsteigkante auf die Tramfahrbahn diesen skrupellos in unmittelbare Lebensgefahr gebracht und überdies in Kauf genommen habe, dass der Privatkläger auf die Tramtrasse stürzen und vom einfahrenden Tram erfasst und getötet würde. Der dem Schuldspruch zugrundeliegende Vorwurf, wonach sich der Beschwerdegegner durch den Sturz auf die Tramtrasse, namentlich durch den Aufprall auf dem Boden, im Schotter oder auf den herausragenden Gleisen, schwere Körperverletzungen hätte zuziehen können, und dass der Beschwerdeführer dies in Kauf genommen habe, ergebe sich hingegen aus der Anklageschrift nicht. Entgegen der Auffassung des Appellationsgerichts liege nicht bloss ein Würdigungsvorbehalt hinsichtlich desselben Sachverhalts, sondern eine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor (Bundesgerichtsentscheid, E. 2). Das Bundesgericht hat das Appellationsgericht mit seinem Entscheid vom 21. August 2020 angehalten zu prüfen, welche Schuldsprüche aufgrund der Anklage noch gefällt werden können.

1.3 In der Erwägung 4.1 des aufgehobenen Urteils vom 4. Juli 2019 hat sich das Appellationsgericht zunächst einlässlich mit dem Tatvorwurf der vorsätzlichen Tötung auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass ein Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung mangels subjektiven Tatbestands ausscheidet. Damit hat es sein Bewenden, denn jene Erwägungen haben nach wie vor bzw. erneut Geltung (zu entnehmen dem Urteil vom 4. Juli 2019 E. 4.1 S. 16). Ebenso wenig sah das Appellationsgericht die subjektiven Voraussetzungen für eine Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB gegeben, weil zwar ein nichtiges Motiv vorgelegen habe, in Anbetracht der Vorgeschichte (Auseinandersetzung, bei welcher der Privatkläger dem

Berufungskläger ins Gesicht gespuckt hat) aber die besondere Skrupellosigkeit zu verneinen sei. Auch auf diese Erwägungen kann verwiesen werden (Urteil vom 4. Juli 2019 S. 16). Der mit dem nun aufgehobenen Urteil erfolgte Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung stellte nach den Ausführungen des Bundesgerichts eine Verletzung des Akkusationsprinzips dar. Er ist somit hinfällig. Ein Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung gemäss Anklage scheidet aus, weil (mit den inhaltlich fortwährend gültigen Erwägungen) erstellt ist, dass die Verletzung des Privatklägers nicht vom einfahrenden Tram, sondern vom Aufprall auf die Tramtrasse stammt (Urteil vom 4. Juli 2019 S. 13), die Anklage aber einen solchen Hergang bzw. dendaraufgerichteten Vorsatz nicht umschreibt. Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung scheidet aus, weil der Fahrlässigkeitsvorwurf bezüglich des Hergangs, der zur Verletzung führte (Aufprall auf dem Gleisbett), in der Anklageschrift nicht enthalten war, wie auch das Bundesgericht konstatierte. Ein Fahrlässigkeitsvorwurf ist zwar enthalten; dieser bezieht sich aber wiederum nur auf die vom Beschuldigten ausser Acht gelassene Gefahr einer Verletzung seines Kontrahenten durch ein einfahrendes Tram. Es ist zwar ein Tram eingefahren, dieser Vorgang war aber für die Verletzungen nicht ursächlich. Bei dieser Ausgangslage können aufgrund der Anklageschrift keine Schuldsprüche gegen den Berufungskläger mehr gefällt werden.

1.4 Die Rechtsfolge einer Verletzung des Akkusationsprinzips ist regelmässig kein Freispruch, sondern eine Rückweisung der Anklage oder eine Einstellung (vgl. etwa AGESB.2018.60 vom 9. Dezember 2018 E. 4.1; SB.2013.70 vom 20. Oktober 2014 E. 4). Eine Rückweisung zur Anklageergänzung ist bis zur zweitinstanzlichen Urteilsberatung möglich (Stephenson/Zalunardo-Walser, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 333 N 6). Nachdem dieses Verfahrensstadium am 4. Juli 2019 überschritten worden ist und nach Vorgabe des Bundesgerichts keine Rückweisung, sondern ein Entscheid aufgrund der Anklage zu fällen ist, ist das Verfahren gegen den Berufungskläger in diesem Fall einzustellen.

1.5 Damit entfällt die Grundlage, im Strafverfahren über die Zivilforderung des Privatklägers zu entscheiden. Es kann weder erstellt noch ausgeschlossen werden, dass der Berufungskläger den Privatkläger im zivilrechtlichen Sinn schuldhaft verletzt hat. Die Zivilforderung des Privatklägers ist auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 2

Dem Berufungskläger sind bei diesem Ausgang keine Kosten aufzuerlegen und die früheren Rückzahlungsvorbehalte sind aufzuheben. Seine Verteidigerin sowie der Rechtsvertreter des Privatklägers sind für ihren Aufwand gemäss ihren Eingaben zu entschädigen (praxisgemäss zum Ansatz von CHF 200.■).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.